

**Bayerische Staatsministerin für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst sowie für  
Gesundheit und Pflege**



# **SCHULEN FÜR BERUFE DES GESUNDHEITSWESENS**

**Download möglich unter:**

<http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/berufliche-bildungsabschluesse.html>

<http://www.stmfp.bayern.de>

## HERAUSGEBER:

### **Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Salvatorstraße 2

80327 München

Telefon: +49 89 2186-0

Fax: +49 89 2186-2800

E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

### **Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

E-Mail: [poststelle@stmgp.bayern.de](mailto:poststelle@stmgp.bayern.de)

Stand: Dezember 2015

© StMBW und StMGP, alle Rechte vorbehalten

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung in elektronischer Form veröffentlicht. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Informationsschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Informationsschrift wird kostenlos veröffentlicht, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Informationsschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## VORBEMERKUNG

Für die Schulen für Berufe des Gesundheitswesens gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die einschlägigen Schulordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die einzelnen Abschnitte des Verzeichnisses bestehen aus jeweils einer Übersicht für die Berufe, deren Ausbildung gesetzlich geregelt ist (Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Rechtsgrundlagen).

Informationen über die Aufgaben, Tätigkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Situation (Berufsaussichten, Einkommensverhältnisse) in den einzelnen Berufen geben die von der Bundesagentur für Arbeit (Nürnberg) herausgegebenen "Blätter zur Berufskunde". Diese Informationen sind auch unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp> abrufbar.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften des einschlägigen Berufsrechts enthält die Textsammlung "Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen" (Economica Verlag, Verlagsgruppe Hüthig). Die einzelnen Vorschriften stehen auch unter <http://www.gesetze-im-internet.de> zum Abruf bereit.

Bewerbungen um die Aufnahme in eine Schule sind unmittelbar an die jeweilige Schule zu richten. Die Schulen in Ihrer Nähe finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter <http://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html>. Hier finden Sie auch die Adressen und sonstigen Kontaktdaten. Bewerbungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter richten Sie bitte unmittelbar an den Durchführenden des Rettungsdienstes Ihrer Wahl.

Im Online-Dokument sind Verknüpfungen zu anderen Internetseiten als farbig unterlegter und unterstrichener Text erkennbar. Für die Inhalte und Aktualität der einzelnen Internet-Verknüpfungen wird keine Gewähr übernommen.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Altenpflegerin/Altenpfleger	-1-
Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer	-2-
Diätassistentin/Diätassistent	-3-
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	-4-
Hebamme/Entbindungspfleger	-5-
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	-6-
Gesundheit- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger	-7-
Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Pflegefachhelfer (Krankenpflege)	-8-
Logopädin/Logopäde	-9-
Masseurin und medizinischer Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister	-10-
Orthoptistin/Orthoptist	-11-
Pharmazeutische-technische Assistentin/Pharmazeutisch technischer Assistent	-12-
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	-13-
Podologin/Podologe	-14-
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	-15-
Technische Assistentin in der Medizin/Technischer Assistent in der Medizin	-16-
Lehrpläne/Lehrplanrichtlinien	-17-
Anschriften der Regierungen in Bayern	-17-
Staatliche Schulberatungsstellen in Bayern	-18-
Anerkennung von Zeugnissen für allgemein bildende Schulabschlüsse	-19-

### Schulsuche

Die Schulen in Ihrer Nähe finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter <http://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html>. Hier finden Sie auch die Adressen und sonstigen Kontaktdaten.

### Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Wenn Sie eine entsprechende Qualifikation im Ausland erworben haben und diese in Bayern anerkennen lassen wollen, müssen Sie Ihren sogenannten ‚Referenzberuf‘ in Deutschland ermitteln. Dazu kann Ihnen der ‚Anerkennungsfinder‘ auf folgender Homepage behilflich sein: [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)



## Altenpflegerin/Altenpfleger

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer i. d. R. **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Heimen, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, psychiatrischen Kliniken mit gerontopsychiatrischen Abteilungen, geriatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der offenen Altenhilfe, in denen alte Menschen gepflegt bzw. betreut werden, ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule sowie eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung  
oder  
Abschluss der Mittelschule und die Erlaubnis als staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege), staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege), staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege) oder staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)
- Zusätzlich für eine Teilzeitausbildung, dass keine Schulpflicht mehr zu erfüllen ist und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer ein Familienhaushalt geführt wurde
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Altenpflege, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de))

## **Pflegfachhelferin (Altenpflege)/Pflegfachhelfer (Altenpflege)**

### **1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung**

Die **einjährige** Ausbildung mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht sowie einem Praktikum erfolgt an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe mit abschließender Prüfung.

Der Beruf wird hauptsächlich in Heimen, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, psychiatrischen Kliniken mit gerontopsychiatrischen Abteilungen, geriatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der offenen Altenhilfe, in denen alte Menschen gepflegt bzw. betreut werden, ausgeübt.

### **2. Aufnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter von 17 Jahren oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Ausbildung in Vollzeitform bzw.  
für eine Teilzeitausbildung, dass keine Schulpflicht mehr zu erfüllen ist und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer ein Familienhaushalt geführt wurde
- Abschluss der Mittelschule
- Gesundheitliche Berufseignung

### **3. Aufnahmeantrag**

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### **4. Rechtsgrundlage – Lehrpläne**

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen  
(Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de))

## Diätassistentin/Diätassistent

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Diätassistentin" oder "Diätassistent" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Diätassistenten und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern, Heilstätten, Kurheimen und -hotels sowie Diätküchen ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
nach Abschluss der Mittelschule oder gleichwertigem Abschluss eine mindestens zweijährige, abgeschlossene Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz - DiätAssG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) in der jeweils geltenden Fassung)

Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie - BFSO MTA PTA) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Diätassistenten, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)



## Ergotherapeutin/Ergotherapeut

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Ergotherapeutin" oder „Ergotherapeut" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Ergotherapie und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in orthopädischen Kliniken, Unfallkrankenhäusern, Nervenkrankenhäusern, Altenpflegeheimen und Rehabilitationszentren ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule mit anschließender abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Ergotherapeuten, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)

## Hebamme/Entbindungspfleger

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Hebammen und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird als angestellte Hebamme hauptsächlich in Kranken- und Entbindungsanstalten oder als selbständige Hebamme ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule oder gleichwertige Schulbildung sowie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer  
oder  
Abschluss der Mittelschule und Erlaubnis als Krankenpflegehelfer/-in
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Hebammen, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)

## Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern oder in der ambulanten Krankenpflege ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule oder gleichwertige Schulbildung zusammen mit einer mindestens zweijährigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder Erlaubnis als Krankenpflegehelfer/-in oder abgeschlossene mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)

## Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflege und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern oder in der ambulanten Krankenpflege ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule oder gleichwertige Schulbildung zusammen mit einer mindestens zweijährigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder Erlaubnis als Pflegefachhelfer/-in für Krankenpflege bzw. Altenpflege oder abgeschlossene mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Krankenpflege, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)

## **Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Pflegefachhelfer (Krankenpflege)**

### **1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung**

Die **einjährige** Ausbildung mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung erfolgt an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe mit abschließender Prüfung.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern ausgeübt.

### **2. Aufnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter von 17 Jahren oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres
- Abschluss der Mittelschule  
oder  
abgeschlossene Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### **3. Aufnahmeantrag**

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### **4. Rechtsgrundlage – Lehrpläne**

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de))

## Logopädin/Logopäde

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Logopädin" oder "Logopäde" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Logopädie und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Logopäden werden auf Anordnung des Arztes tätig; ihre Aufgaben bestehen in der Diagnostik und Therapie von Kommunikationsstörungen (Hör-, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen) und in der Prävention und Beratung der Patienten und ihrer Angehörigen. Sie üben ihren Beruf hauptsächlich in ambulanten Einrichtungen (selbständig oder angestellt in logopädischen Praxen), klinischen Einrichtungen und Rehabilitationszentren aus.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule mit anschließender abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Logopädie, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München

(Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hentner, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 65 18 910)

## Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **zweijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Massage, das Bestehen der daran anschließenden Prüfung und das Ableisten einer **sechsmonatigen** praktischen Tätigkeit an ermächtigten Krankenhäusern bzw. Einrichtungen voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern, Heilstätten, Rehabilitationseinrichtungen, medizinischen Badeanstalten, Kurheimen oder in eigener Praxis ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Abschluss der Mittelschule oder gleichwertige Schulbildung oder abgeschlossene, mindestens einjährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Massage, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 624 29 70, Fax 089 651 89 10)

## Orthoptistin/Orthoptist

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Orthoptik und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Orthoptisten sind Helfer des Augenarztes bei der Behandlung des Schielens. Sie üben ihren Beruf hauptsächlich in Augenkliniken und in Praxen von Augenärzten aus.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
nach Abschluss der Mittelschule bzw. gleichwertigem Abschluss abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches und ggf. augenärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG) in der geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) in der geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der geltenden Fassung



## **Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent**

### **1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung**

Wer die Berufsbezeichnung "Pharmazeutisch-technische Assistentin" oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **zweijährigen** Ausbildung an einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten, das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts, eine **halbjährige** praktische Ausbildung in einer Apotheke und das Bestehen des zweiten Prüfungsabschnitts voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Apotheken unter Aufsicht eines Apothekers oder in der pharmazeutischen Industrie ausgeübt.

### **2. Aufnahmevoraussetzungen**

- Mittlerer Schulabschluss
- Gesundheitliche Berufseignung

### **3. Aufnahmeantrag**

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### **4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne**

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PharmTAG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie - BFSO MTA PTA) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 651 89 10)

## Physiotherapeutin/Physiotherapeut

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Physiotherapeutin" oder "Physiotherapeut" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Physiotherapie und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig. Masseur und medizinische Bademeister können die Ausbildung zum Physiotherapeuten in verkürzter Form (in 12 oder 18 Monaten) absolvieren.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern, Heilstätten, Rehabilitationseinrichtungen oder in eigener Praxis ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
Abschluss der Mittelschule oder gleichwertige Schulbildung und abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Physiotherapie, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 65 18 910)

## Podologin/Podologe

### 1. Berufsausbildung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **zweijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung an einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Podologie und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in freien Praxen ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
eine nach Abschluss der Mittelschule abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) in der jeweils geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie - BFSO Podologie) in der jeweils geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Podologie, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 65 18 910)

## Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter<sup>1</sup>

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer die Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung.

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für Notfallsanitäter und praktischer Ausbildung an einer Lehrrettungswache und im Krankenhaus sowie das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung und Zuverlässigkeit notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich ausgeübt im Rettungsdienst.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
eine nach Abschluss der Mittelschule abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an den Durchführenden des Rettungsdienstes sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in der geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) in der geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 65 18 910)

---

<sup>1</sup> Seit dem Schuljahr 2014/15 dreijährige Vollzeitausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin; zuvor einjährige Ausbildung zum Rettungsassistenten/zur Rettungsassistentin

## Technische Assistentin in der Medizin/Technischer Assistent in der Medizin

### 1. Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Wer eine der Berufsbezeichnungen "Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistentin/Laboratoriumsassistent", "Medizinisch-techn. Radiologieassistentin/Radiologieassistent", "Medizinisch-techn. Assistentin/Assistent für Funktionsdiagnostik" oder "Veterinärmedizinisch-techn. Assistentin/Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; das ist in Bayern die Regierung (Anschriften der Regierungen siehe S. 72).

Die Erlaubnis setzt die Teilnahme an einer **dreijährigen** Ausbildung mit theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin und das Bestehen der daran anschließenden Prüfung voraus. Darüber hinaus sind gesundheitliche Berufseignung, Zuverlässigkeit und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig.

Der Beruf wird hauptsächlich in Krankenhäusern, Arztpraxen, Untersuchungsämtern ausgeübt.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Schulabschluss  
oder  
eine nach Abschluss der Mittelschule oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- Gesundheitliche Berufseignung

### 3. Aufnahmeantrag

Dem Antrag an die Schule sind beizufügen:

- Lebenslauf
  - Nachweise über die geforderte Vorbildung
  - Ärztliches Zeugnis
  - Amtliches Führungszeugnis
- } nicht älter als 3 Monate

### 4. Rechtsgrundlagen – Lehrpläne

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) in der geltenden Fassung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) in der geltenden Fassung

Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie - BFSO MTA PTA) in der geltenden Fassung

Lehrpläne für die Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (Download möglich unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de); zu beziehen vom Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 089 62 42 970, Fax 089 65 18 910)

### Lehrpläne/Lehrplanrichtlinien

Die jeweiligen Lehrpläne/Lehrplanrichtlinien sind erhältlich beim:

Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München

Tel.: 089/62 42 97-0

Fax.: 089/651 89 10

E-Mail: [office@hintermaier-druck.de](mailto:office@hintermaier-druck.de)

Website: [www.hintermaier-druck.de](http://www.hintermaier-druck.de)

oder

über das Internet beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de).

### Anschriften der Regierungen in Bayern

#### **Hausanschriften:**

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,

Tel. 089/2176-0, Internetadresse: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

Tel. 0871/808-01, Internetadresse: [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg,

Tel. 0941/5680-0, Internetadresse: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

Tel. 0921/604-0, Internetadresse: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach,

Tel. 0981/53-0, Internetadresse: [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

Tel. 0931/380-00, Internetadresse: [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,

Tel. 0821/327-01, Internetadresse: [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

#### **Briefanschriften:**

Regierung von Oberbayern, 80534 München [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)

Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

[poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de)

## Staatliche Schulberatungsstellen in Bayern

(im Internet unter [www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de))

### für **Oberbayern-Ost**

Beetzstraße 4

81679 München

Tel.: 089/98 29 55-110

Fax: 089/98 29 55 133

E-Mail: [info@sbost.de](mailto:info@sbost.de)

(Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim, Traunstein sowie Stadt Rosenheim)

### für **Oberbayern-West**

Beetzstraße 4

81679 München

Tel.: 089/98 29 55 120

Fax: 089/98 29 55 133

E-Mail: [info@t-sbwest.de](mailto:info@t-sbwest.de)

(Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau sowie Stadt Ingolstadt)

### für **München**

Pündterplatz 5

80803 München

Tel.: 089/38 38 49 50

Fax: 089/38 38 49 88

E-Mail: [info@sbmuenchen.bayern.de](mailto:info@sbmuenchen.bayern.de)

(Landeshauptstadt München und Landkreis München)

### für **Niederbayern**

Seligenthaler Straße 36

84034 Landshut

Tel.: 0871/430 31 0

Fax: 0871/430 31 10

E-Mail: [info@sbndb.de](mailto:info@sbndb.de)

### für die **Oberpfalz**

Weinweg 2

93049 Regensburg

Tel.: 0941/2 20 36

Fax: 0941/2 20 37

E-Mail: [buero@sbopf.de](mailto:buero@sbopf.de)

### für **Oberfranken**

Theaterstraße 8

95028 Hof a. d. Saale

Tel.: 09281/14 00 360

Fax: 09281/14 00 382

E-Mail: [mail@sb-ofr.de](mailto:mail@sb-ofr.de)

für **Mittelfranken**

Glockenhofstr. 51

90478 Nürnberg

Tel.: 0911/5 86 76 10

Fax: 0911/5 86 76 30

E-Mail: [verwaltung@schulberatung-mittelfranken.de](mailto:verwaltung@schulberatung-mittelfranken.de)

für **Unterfranken**

Ludwigkai 4

97072 Würzburg

Tel.: 0931/79 45-410 - 411

Fax: 0931/79 45-440

E-Mail: [mail@schulberatung-unterfranken.de](mailto:mail@schulberatung-unterfranken.de)

für **Schwaben**

Beethovenstr. 4

86150 Augsburg

Tel.: 0821/50 91 60

Fax: 0821/50 91 612

E-Mail: [sbschw@as-netz.de](mailto:sbschw@as-netz.de)

Anerkennung von Zeugnissen für allgemein bildende Schulabschlüsse

Zeugnisankennungsstelle für den Freistaat Bayern

Hausanschrift:

Pündterplatz 5

80803 München

Postanschrift:

Postfach 40 20 40

80720 München

Tel. 089/38 38 49-0

Fax 089/383849-49

E-Mail: [zastby@web.de](mailto:zastby@web.de)

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefonauskunft:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Montag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr